Merkblatt gültig für das Gesuchsjahr 2025

Umwelt: Überverpflichtend umgesetzte Massnahmen

Grundlage: §§ 23 und 25 der Verordnung zum Standortförderungsgesetz vom 24. Juni 2025

A. Ausgangslage

Gefördert werden überverpflichtend umgesetzte Massnahmen (zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion direkter Treibhausgasemissionen). Überverpflichtend heisst in diesem Kontext, dass bei juristischen Personen mit einer Verpflichtung zur Energieeffizienzsteigerung oder zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nur diejenigen Reduktionen als förderberechtigt gelten, die nicht Teil des Reduktionsziels sind und über die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten hinausgehend umgesetzt werden.

Hinweis: Sämtliche Abkürzungen zu den Zielvereinbarungen (bspw. ZV-GVM, ZV-CO_2, ZV-RNZ) werden in der Richtlinie (siehe Abschnitt F, Punkt 1) für Zielvereinbarungen des Bundes sowie im Merkblatt «Dokumentation der Instrumente zur Umsetzung der Massnahmen im Kanton oder in der Schweiz» definiert.

B. Verpflichtende Massnahmen

Im Rahmen von Zielvereinbarungen (ZV-GVM: UZV, KZV; ZV-CO_2, ZV-RNZ) und Energieverbrauchanalysen (EVA) gelten Massnahmen mit betriebswirtschaftlich tragbarer Paybackdauer als verpflichtend. Zur Bestimmung der wirtschaftlichen Massnahmen wird die Paybackdauer gemäss den Vorgaben aus der Richtlinie (siehe Abschnitt F, Punkt 1) für Zielvereinbarungen des Bundes berechnet.

C. Überverpflichtende Massnahmen

Im Rahmen dieses Förderprogramms gelten folgende drei Definitionen bezüglich überverpflichtender Massnahmen:

1) Bei den nachfolgend genannten juristischen Personen gelten Massnahmen als «überverpflichtend», wenn die in Abschnitt D. genannten Paybackzeiten überschritten werden – massgebend ist dabei der Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung.

- Juristische Personen mit einer Grossverbrauchervereinbarung gemäss § 7 der Verordnung zum Energiegesetz (siehe Abschnitt F, Punkt 2)
  (ZV-GVM: UZV, KZV, EVA)
- Juristische Personen mit einer Vereinbarung für die Rückerstattung des Netzzuschlags (siehe Abschnitt F, Punkt 1) (ZV-RNZ)
- Juristische Personen mit einer Zielvereinbarung mit Verminderungsverpflichtung (ZV-CO_2) gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz, siehe Abschnitt F, Punkt 3) *

* Massnahmen, die im Rahmen einer Verminderungsverpflichtung für die Zielerreichung im Monitoring berücksichtigt wurden, sind nicht förderberechtigt.
2) Bei Betreibern von Anlagen mit Verpflichtung zur Teilnahme am Emissionshandelssystem EHS gemäss Art. 16 CO_2-Gesetz, die nicht auf Gesuch hin entsprechend Art. 41 Abs. 1 und 1bis der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung, siehe Abschnitt F, Punkt 4) von der Pflicht ausgenommen werden (opt-out), gelten umgesetzte Massnahmen als förderberechtigt. Die Massnahmen müssen einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung der Anlagen leisten. Zur Orientierung gelten die Vorgaben der CO_2-Verordnung und der Mitteilung des Bundesamts für Umwelt BAFU (siehe Abschnitt F, Punkt 5).

3) Juristischen Personen mit freiwilliger Teilnahme am EHS gemäss Art. 15 CO_2-Gesetz (opt-in) können keine Fördermittel beantragen.

4) Bei juristischen Personen, die keiner der genannten Bestimmungen (Grossverbraucher, Verminderungsverpflichtung, Rückerstattung Netzzuschlag resp. EHS) unterliegen, gelten alle umgesetzten Massnahmen als überverpflichtend und förderberechtigt.

D. Paybackzeiten

Massgebende Paybackzeiten bei Vereinbarungen mit Abschluss vor 2025:

- mehr als 8 Jahre für Infrastrukturmassnahmen
- mehr als 4 Jahre für die übrigen Massnahmen

Massgebende Paybackzeiten bei Vereinbarungen mit Abschluss ab 2025:

- mehr als 12 Jahre für Infrastrukturmassnahmen
  mehr als 6 Jahre für die übrigen Massnahmen

E. Wie wird der Nachweis der «Überverpflichtung» erbracht?

Die «Überverpflichtung» einer Massnahme wird durch diejenige externe Fachperson bestätigt, die den Abschluss und das Monitoring des Umsetzungsinstruments (UZV, KZV, EVA, ZV-CO_2, ZV-RNZ, ZV-FRM, Betriebsanalyse, Monitoring im EHS) erarbeitet. Verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben bleibt dabei die gesuchstellende, juristische Person. Der Kanton stellt dazu das «Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen» (siehe Abschnitt F, Punkt 6) zur Verfügung.

F. Weiteres

1. Richtlinie Zielvereinbarungen mit dem Bund:
   10935-Zielvereinbarungen mit dem Bund zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO2-Emissionen
2. Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV; SG 772.110)
   https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/772.110
3. Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Gesetz; SR 641.71)
   https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/855/de
4. Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen (CO_2-Verordnung) SR 641.711
   https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/856/de
5. Mitteilung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) «Förderung von Massnahmen für Betreiber von Anlagen im Emissionshandelssystem
6. Deklarationsformular umgesetzte Massnahmen